



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Jörg Maier	Tiefbauamt

Sachbearbeiter/in: Jörg Maier

**Einführung des "Geteilten Gebührenmaßstabs" (GGM)
Abwassergebühren der Stadtentwässerung Schwabach**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	16.12.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	19.12.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt die Einführung des geteilten Gebührenmaßstabs für die Abwassergebühren der Stadtentwässerung Schwabach zum 01.01.2016.
- Folgende Maßgaben sind bei der Einführung einzuhalten:

<u>Verfahren:</u>	Individuelle Grundstücksbetrachtung mit Selbstauskunftsverfahren der Eigentümer (Bürgerbeteiligung)
<u>Abflusswirksame Flächen:</u>	3 Versiegelungskategorien für Verkehrs- und Dachflächen (1,0; 0,7 und 0,4)
<u>Sonderregelungen:</u>	keine
<u>Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Breites Spektrum an Bürgerinformation in Zusammenarbeit mit der Pressestelle

- Mit der Durchführung des Verfahrens und zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit wird ein Dienstleister beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			250.000,- €
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			Einführungskosten 250.000,- € Davon Kosten für die Dienstleistung „Einführung“ etwa 150.000,- € und Kosten für die Umstellung der Anlagenbuchhaltung 100.000,- € (unabhängig vom GGM notwendig für die Anlagenbuchhaltung) Die Kosten für das Flächenkataster 100.000,- € werden im Zuge des Generalentwässerungsplans (hydrodynamische Berechnung) beglichen (extra Kostenstelle)

Haushaltsmittel vorhanden?	Ja, PSK 538101.5291027
Folgekosten?	Ja, Fortführung: jährlich etwa 50.000 ,- €

I. Zusammenfassung

Die Stadt Schwabach berechnet derzeit die Kanalbenutzungsgebühr über den sogenannten „Frischwassermaßstab“ – laut Rechtsprechung ist dies nicht mehr zulässig. Die Verwaltung wird beauftragt den GGM zum 01.01.2016 einzuführen.

II. Sachverhalt

a) Derzeitige Gebühr

Eine Gemeinde/Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung eine Einleitungsgebühr (Kanalbenutzungsgebühr). Derzeit wird bei der Stadt SC der sogenannte „Frischwassermaßstab“ angewandt. D. h. die gesamten Kosten für die Beseitigung und Reinigung des Schmutz- und Niederschlagswassers aller Grundstücke (ohne die Straßenentwässerungskosten) werden auf den Frischwasserverbrauch (Wasserverkauf der Stadtwerke) umgelegt.

b) Geteilte Gebühr

Beim GGM werden die Gesamtkosten „gesplittet“ in einen Kostenanteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers und in einen Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers. Der Kostenanteil Schmutzwasser wird dann genauso wie beim Frischwassermaßstab durch den Frischwasserverbrauch geteilt und man erhält somit eine Schmutzwassergebühr (€/m³), die geringer ist als die Gebühr beim Frischwassermaßstab. Die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung werden durch die sogenannte „abflusswirksame Fläche“ (siehe Pkt. f) geteilt und man erhält eine Niederschlagswassergebühr in €/m² und Jahr.

Anmerkung: Die Niederschlagswassergebühr fällt nur für die Flächen an, die auch an den Kanal angeschlossen sind.

c) Rechtliche Grundlagen

Im Kommunalen Abgabegesetz (KAG) wird in Art. 8 speziell auf die Benutzungsgebühren eingegangen. Im Absatz 4 steht: *„Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem der Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzt...“*.

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung kann auf eine Einführung des GGMs verzichtet werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Systemhomogenität (nur reine Schmutzwasserbeseitigung)
- Nutzerhomogenität (nach Art und Maß der baulichen Nutzung einheitlich strukturiertes Gebiet)
- Erheblichkeitsgrenze (Niederschlagswasserkosten der Grundstücke liegt unter 12 % der Gesamtkosten)

Die Stadt Schwabach kann diese Bedingungen nicht einhalten; daher muss auf den GGM umgestellt werden.

d) Einführungszeitpunkt

Die Verwaltung erhielt am 14.06.2011 einen Projektauftrag, sich mit dem Thema GGM zu beschäftigen, um eine mögliche Einführung vorzubereiten. Die Verwaltung hat seitdem innerhalb einer Projektgruppe die „Vorarbeiten“ soweit durchgeführt, dass eine Einführung zum 01.01.2016 möglich ist.

e) Verfahren zur Einführung

Das Verfahren zur Einführung des GGMs bestimmt in erster Linie die Ermittlung der „abflusswirksamen Flächen“. Es gibt eine Unzahl von verschiedenen Verfahren, die teilweise miteinander kombiniert und verknüpft sind – die vier wesentlichen Verfahren sind:

1. Selbstauskunftsverfahren
2. Gebietsabflussbeiwertverfahren
3. Grundstücksabflussbeiwertverfahren
4. Individuelle Grundstücksbetrachtung

Die Verwaltung schlägt die individuelle Grundstücksbetrachtung kombiniert mit einem Selbstauskunftsverfahren vor. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Infoveranstaltungen für den Gesamtstadtrat und den einzelnen Fraktionen.

Das Verfahren besteht aus folgenden Einzelschritten:

- Erstellung eines digitalen Flächenkatasters auf Grundlage eines Luftbildes. In dem Flächenkataster werden sämtliche versiegelten Flächen je Grundstück dargestellt.
- Aufgrund des Flächenkatasters kann jede Teilfläche eines Grundstücks einzeln dargestellt und deren Einzelfläche ermittelt werden. Somit bekommt man je nach Bebauung des Grundstücks, eine Anzahl (X) von Dachflächen und Verkehrsflächen (Y) mit den jeweiligen Größen in m².
- Jeder Eigentümer erhält für sein Grundstück einen Lageplan, in dem die einzelnen Teilflächen farblich markiert und nummeriert sind. Zu diesem Lageplan wird noch eine Tabelle übergeben, in der die Einzelflächen mit der Flächenangabe, etc. aufgeführt sind. In dieser Tabelle kann jeder Eigentümer durch Ankreuzen jeder Teilfläche die dazugehörige Ableitung (Kanal, Versickerung, Gewässer) und den Versiegelungsgrad (1,0; 0,7; 0,4) zuordnen.
- Die zurückgesandten Auswertungsbögen werden auf Plausibilität geprüft und die angegebenen Daten in eine Datenbank eingegeben.
- Eigentümer, welche die Auswertungsbögen nicht zurückgesandt haben, werden nochmals aufgefordert, in einer angemessenen Frist den Bogen abzugeben. Falls dies nicht geschieht, werden die ermittelten Daten nach der Luftbildauswertung für die Gebühr herangezogen.
- Nach der Auswertung aller Daten erhält jeder Bürger ein Feststellungsschreiben, in dem ersichtlich wird, mit welcher versiegelten Fläche er mit der Niederschlagswassergebühr veranlagt wird.

Dieses Verfahren hat folgende Vorteile:

- Jedes Grundstück wird individuell betrachtet.
- Bürger wird aktiv beteiligt – er erkennt seine versiegelten Flächen anhand eines Lageplans und kann seine Teilflächen selbst zuordnen.
- Hohe Akzeptanz des Verfahrens – Anzahl der Widersprüche gering.
- In der Regel besteht hier ein hoher Rücklauf der Auswertungsbögen.
- Wirklichkeitsmaßstab (Versiegelungsmaßstab) – bildet die tatsächliche Fläche ab (kein Wahrscheinlichkeitsmaßstab).
- Hohe Gerechtigkeit - die Flächen werden durch die Luftbilddauswertung sehr genau vorermittelt.
- Synergieeffekte – das Flächenkataster mit den Teilflächen ist bereits für die hydrodynamische Berechnung des Kanalnetzes vorhanden.
- Hier ist keine „doppelte“ Datenbank notwendig – bei Verfahren 2 und 3 müssen alle Eigentümer, welche vom vorgegebenen Versiegelungswert 20 % abweichen, nachträglich genau veranlagt werden.

f) Abflusswirksame Flächen

Unter der abflusswirksamen Fläche (A_u) versteht man die „undurchlässige Fläche“ – dieser Wert (m^2) ist ein rechnerischer Wert. Das ist die „Fläche“, von welcher der Regenabfluss vollständig in die Kanalisation gelangt. Hierbei werden Versickerung, Muldenverluste, Benetzungsverluste, Verdunstung, ... berücksichtigt.

Dies drückt sich im Abflussbeiwert (ψ) aus – ein Pflaster mit offenen Fugen hat z. B. einen ψ -Wert von 0,5. D. h. ein Garagenhof mit diesem Pflaster von $100 m^2$ tatsächlicher Fläche hat eine abflusswirksame Fläche von $100 \times 0,5 = 50 m^2$! Diese Werte werden auch bei der hydrodynamischen Berechnung der Kanaldimension herangezogen.

Bei der Einführung des GGMs gibt es 2 Grundarten der Flächenheranziehung:

1. Grundsätzlich ist es nach der jetzigen Rechtsprechung möglich, jede versiegelte Fläche (egal, ob Asphalt, Pflaster oder Rasengittersteine, ...) zu 100 % als abflusswirksame Fläche anzusetzen. D. h. hierbei wird der ψ -Wert nicht berücksichtigt.
2. Neuerdings differenzieren viele Städte die abflusswirksamen Flächen in 2, 3 oder mehr Kategorien. Das bedeutet, dass sämtliche Oberflächenarten mit den verschiedenen Versiegelungsgraden (ψ -Werten von 0,2; 0,3; 0,4; ... bis 1,0) in z. B. 3 Kategorien eingeteilt werden (1,0; 0,7; 0,4).

Die Verwaltung schlägt die Variante 2 mit drei Versiegelungsgraden aufgrund folgender Punkte vor:

- Es wird am ehesten der tatsächliche Versiegelungsgrad wiedergespiegelt (mehr Gerechtigkeit).
- Die Eigentümer können aktiv die Niederschlagswassergebühr beeinflussen (Umbau von versiegelten Flächen, Berücksichtigung der Ober- und Dachflächen bei Neubauten).
- Die Stadt SC schreibt in der Stellplatzverordnung und in den meisten Bebauungsplänen „versickerungsfähiges Pflaster“ vor – würde dieses Pflaster bei der Gebühr zu 100 % angerechnet, wäre dies aus Sicht der Eigentümer ein Widerspruch in sich!
- Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 55, Abs. 2, steht: „Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden ...“ – die 3-Kategorienregelung fördert diese Tendenz.
- Durch den zu erwartenden Rückbau von vollkommen versiegelten Flächen wird das Kanalnetz entlastet, was sich u. a. zu Kosteneinsparungen in der Zukunft auswirkt.
- Förderung der Grundwasserneubildung.

g) Sonderregelungen

Grundsätzlich gilt die Regel: „Alles, was direkt oder indirekt an einem städtischen Entwässerungskanal angeschlossen ist, ist „niederschlagswassergebührenpflichtig“!

Manche Städte und Gemeinden machen hiervon bei Zisternen eine Ausnahme, die auch als Variante in der Mustersatzung vorgesehen ist:

In der BGS-Mustersatzung unter § 10a Unteralternative 2 steht bei Punkt 4:

„Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum ... (10 bis 30) m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.“

In der Regel wird ein Mindestvolumen von 3 - 5 m³ vorausgesetzt!

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst keine Sonderregelung bei Zisternen aufgrund folgender Punkte aufzunehmen:

- Die zusätzliche Abfrage auf den Auswertungsbögen (Zisterne vorhanden ja/nein, Überlauf, Speichervolumen, Nutzungsart, ...) macht diesen Bogen sehr unübersichtlich.
- Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung, Prüfung und Veranlagung der Zisternen steht in keinem Verhältnis zur Ersparnis weniger Zisternenbetreiber – diese Verwaltungskosten müssten alle Gebührenden „mitzahlen“.
- Eine Zisterne mit Überlauf hat zumindest außerhalb der „Gießzeit“ (hier ist sie i. d. R. voll) keine positiven Auswirkungen auf die Kanaldimensionierung und die Baukosten der städtischen Einrichtung.
- Außerdem erschweren diese Sonderregelungen die eigentliche Einführung, da es hier zu einem erheblichen, zusätzlichen Aufklärungs- und Informationsbedarf für die Bürger kommt.

Falls eine Ermäßigung durch Zisternen zukünftig gewünscht wird, bzw. sinnvoll erscheint, sollte diese 1 bis 2 Jahre nach der Einführung aufgenommen werden. Dies ist durch einen Passus in der Satzung jederzeit möglich und durch eine Veröffentlichung im Stadtblick können die Bürger davon unterrichtet werden und einen dementsprechenden Antrag stellen.

h) Öffentlichkeitsarbeit

Die Erfahrung anderer Städte hat gezeigt, dass eine sehr gute Öffentlichkeitsarbeit wesentlich zum Gelingen der Einführung des GGMS beiträgt. Daher schlägt die Verwaltung vor, ein breites Spektrum an Bürgerinformation durchzuführen – Zeitungsberichte, Stadtblick, Internet, Aktion „Quiz“, Interviews mit „betroffenen VIPs“, Einführungslogo, Bürgerversammlungen, Infos für Gewerbe, Hausverwaltungen, ...!

III. Kosten

Das notwendige Flächenkataster wurde bereits im Rahmen des Generalentwässerungsplans beauftragt – hier muss u. a. die hydrodynamische Kanalnetzberechnung neu erstellt werden. Das Flächenkataster kann für den GGM mitgenutzt werden (Synergieeffekt).

Das Kostensplitting wird im Rahmen der, unabhängig von der Einführung des GGM, notwendigen „Neuaufstellung“ des Anlagevermögens durchgeführt – ein ‚Nebenprodukt‘ der Neuordnung der Anlagenbuchhaltung, die durch das Ing. Büro Miller in Zusammenarbeit mit der Kämmerei und dem Tiefbauamtes erfolgt (Kosten 100.000,-€).

Die ausschließlich für die Einführung des GGMS anfallenden Kosten entstehen durch die Beauftragung eines Dienstleisters. Hierzu läuft derzeit ein Teilnahmewettbewerb mit einer beschränkten Ausschreibung – die Kosten hierfür werden auf etwa 150.000,- € geschätzt. Die Mittel sind in der Kostenstelle „GGM“ angemeldet bzw. bereits teilweise vorhanden.

Für die Fortführung des GGMS wird ein jährlicher Betrag von 50.000,- € geschätzt. Die Verwaltung schlägt vor, den Fortführungsaufwand in Maßen zu halten – gerade so, dass die Flächen jährlich auf einem möglichst aktuellen Stand sind. Eine Überprüfung der Angaben der Bürger soll stichpunktartig und nach Plausibilität aufgrund der EDV-Auswertung erfolgen. Wie die Fortführung umgesetzt wird, soll in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister erarbeitet werden – eine interne Lösung, aber auch ein Outsourcen der Leistungen an einen Dienstleister bzw. eine Mischung, ist denkbar!

Der Prüfungsverband hat bei einer Nachfrage einen Personalbedarf von 0,5 Stellen angesetzt – hat aber hierbei erwähnt, dass er aufgrund mangelnder Erfahrung dies nicht genau festlegen kann, bzw. die Fortführung in jeder Stadt anders gewünscht und gehandhabt wird.